

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist im Schulgesetz (SchG) in Art. 21 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) unter Art. 38 ff. geregelt (siehe Rückseite).

Wir beantragen einen Urlaub für:

Name, Vorname Kind 1: _____ Klasse: _____

Name, Vorname Kind 2: _____ Klasse: _____

Name, Vorname Kind 3: _____ Klasse: _____

Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname: _____

Telefon: _____ e-mail: _____

Dauer des Urlaubs: von: _____ bis: _____

Begründung (eventuell zusätzliches Blatt verwenden):

ACHTUNG: Bei einem wichtigen familiären Ereignis muss dem Gesuch eine Kopie der Einladung für diesen Anlass beigelegt werden. Ohne diese kann die Schuldirektion keinen Entscheid treffen.

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch an der OS eingereicht? Ja Nein

Wenn ja, bitte Klasse(n) und Namen der Lehrperson(en) angeben:

Datum: _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Die Beurlaubung ist im Ausführungsreglement zum Schulgesetz unter Art. 37 & 38 geregelt.

1. Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen (Art. 38 / Absatz 1).
2. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
 - ein wichtiges familiäres Ereignis
 - eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung
 - eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt
3. Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Hinweis: Urlaubsgesuche bis zu 3 Tagen sind **eine Woche** zum Voraus, längere Urlaubsgesuche mindestens **einen Monat** vor dem gewünschten Urlaub einzureichen.